

## Elterngeld: Das gilt in der Corona-Zeit

- Führt geringeres Einkommen zu geringerem Elterngeld?

Damit Eltern sich nach der Geburt Ihres Kindes um die Betreuung des Neugeborenen kümmern können, werden sie durch das Elterngeld unterstützt. Dabei handelt es sich um eine Lohnersatzleistung, die vom Staat ausbezahlt wird. Je nachdem, welches Elterngeld-Modell Sie gewählt haben, erhalten Sie die Leistung bis zu 14 Monate nach der Geburt Ihres Kindes. Wie viel Sie letztlich bekommen, hängt von Ihrem Einkommen ab. Und genau hier besteht durch die Corona-Krise eine erhebliche Gefahr. Denn führte die Krise bei Ihnen z. B. zu Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit, verringert sich Ihr Einkommen. Führt das nun auch zu geringerem Elterngeld?

- Eltern sollen nicht benachteiligt werden

Genau das möchte die Bundesregierung verhindern – und zwar mit dem „Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie“. Konkret bedeutet das: Haben Sie durch Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I aufgrund der Corona-Krise ein geringeres Einkommen als bisher, werden Sie nicht benachteiligt. Das geringere Einkommen fließt nicht in die Berechnung des Elterngeldes mit ein. Stattdessen wird Ihr bisheriges Einkommen zugrunde gelegt. Zudem werden Lohnersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld oder Krankengeld) nicht auf das Elterngeld angerechnet. Auch wenn Sie ein weiteres Kind bekommen, wird das geringere Einkommen aus der späteren Berechnung ausgenommen.

- Kein Elterngeld für systemrelevante Berufe?

Ärzte, Pfleger, Mitarbeiter in Supermärkten – diese Berufsgruppen sind aktuell wichtiger denn je. Das führt dazu, dass viele Mitarbeiter systemrelevanter Berufe ihre Elterngeldmonate in dieser Zeit nicht nehmen können. Auch hier werden Eltern unterstützt: Das Gesetz sieht in diesen Fällen vor, dass die Elterngeldmonate aufgeschoben werden können. Eltern in systemrelevanten Berufen können auch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes Elternzeit nehmen – spätestens bis zum Juni 2021.

- Partnerschaftsbonus bleibt erhalten

Oft teilen sich beide Elternteile die Kindererziehung, indem beide nur in Teilzeit arbeiten gehen. In diesem Fall erhalten Sie einen Partnerschaftsbonus, der Ihnen 4 ElterngeldPlus-Monate sichert. Hierfür müssen beide Elternteile mindestens 4 Monate lang gleichzeitig maximal 30 Stunden pro Woche arbeiten. Doch Arbeitnehmer in systemrelevanten Berufen müssen aktuell die Arbeitszeit oft aufstocken. Auch hier werden Eltern durch das Gesetz abgesichert. Denn muss ein Elternteil aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwands in der aktuellen Zeit mehr als 30 Stunden arbeiten, führt das nicht zu einem Verlust des Partnerschaftsbonus.